



Gemeinde Lauwil

Tel. 061 941 21 21 Fax 061 943 00 36

gemeinde@lauwil.ch

www.lauwil.ch

Einbürgerungsreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lauwil, gestützt auf § 26, Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993 beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- a) Dieses Reglement gilt für die Einbürgerung in der Gemeinde Lauwil.
- b) Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

¹ Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde Lauwil bis zur Einreichung des Gesuchs voraus

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt die eine Person die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für die andere Person eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern sie seit 3 Jahren in einer ehelichen Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

§ 3 Eignung

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist.
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist.
- c) die schweizerische Demokratie bejaht.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) einen guten Leumund besitzt
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Anspruch auf Einbürgerungen

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind für

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Lauwil erworben hat.

D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 6 Voraussetzung

¹Die Einwohnergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeindewesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Gemeinderats das Ehrenbürgerrecht verleihen.

²Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Lauwil bereits besitzt, verliehen werden.

³Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

E. Verfahren

§ 7 Gesuchseinreichung

¹Die Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

²Die Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 8 Prüfung der Voraussetzung

¹Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit.

²Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen. Der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmung

¹Liegt die Bewilligung der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

²Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

§ 10 Abstimmungsprotokoll

¹Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der kantonalen Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe der Gebühren, sowie die Modalität der Gebühr bekannt zu geben.

²Der Gemeinderat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Einwohnergemeindeversammlung mit.

F. Gebühren

§ 11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 im Maximum Fr. 1'000.00.

²Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.00 für

- a) Einbürgerungen gemäss § 5 Buchstabe a
- b) Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

§ 12 Ausländische Staatsangehörige

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a) Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum Fr. 500.00, im Maximum 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommen
- b) Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum Fr. 500.00. Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

§ 13 Gebührenrechnung

¹Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Gemeinderats an die Einwohnergemeindeversammlung massgebend.

²Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Gemeinderat und auf Antrag der Einwohnergemeindeversammlung zwecks Überprüfung der Gebührenberechnung durch die Rechnungsprüfungskommission einsehbar.

§ 14 Gebührenhinterlegung

Der Bewerber oder die Bewerberin hat 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Gemeinderat beantragte Gebühr bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

§ 15 Gebührenerlass

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

G. Schlussbestimmungen

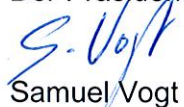
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Das Einbürgerungsreglement vom 12. Juni 1995 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Samuel Vogt

Die Verwalterin:


Susanne Dettwiler